

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1312/88 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates vom 28. März 1988 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 wird der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽³⁾, berechnete veränderliche Bestandteil der Abschöpfung um einen Betrag verringert, der 40 % des Durchschnitts der veränderlichen Bestandteile der Abschöpfungen entspricht, die in den drei Monaten vor dem Monat erhoben werden, in dem dieser Betrag festgesetzt wird. Diese Verringerung erfolgt bei einer Gesamtmenge von höchstens 550 000 Tonnen jährlich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 10 und 2302 40 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Argentinien und jedem anderen Drittland, das bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse eine Sonderabgabe anwendet, die dem Betrag entspricht, um den der veränderliche Abschöpfungsbestandteil verringert wird, und das

einen zufriedenstellenden Nachweis der Zahlung dieser Abgabe erbringt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1193/88 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis der Unterpositionen 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 genannte Betrag, um den der veränderliche Bestandteil der Abschöpfung zu verringern ist, die bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Argentinien sowie jedem anderen, die Bedingungen des genannten Artikels erfüllenden Drittland erhoben wird, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Mai 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 87.

ANHANG

KN-Code	ECU/Tonne
2302 30 10	30,77
2302 30 90	65,93
2302 40 10	30,77
2302 40 90	65,93